

SCHÜTZENHAUSKELLER

der Einwohnergemeinde

5736 Burg

* * * * *

BENÜTZUNGSREGLEMENT

1. Verwaltung

- 1.1 Die Aufsicht über den Schützenhauskeller, sowie die Handhabung dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates.
- 1.2 Für die Wartung und den Betrieb ist der vom Gemeinderat gewählte Hüttenwart zuständig. Die Vermietung erfolgt durch die Finanzverwaltung, 5736 Burg, Tel. 062 / 765 78 80.

2. Benützung

- 2.1 Der Schützenhauskeller ist Eigentum der Einwohnergemeinde Burg. Er steht den hiesigen Behörden, Vereinen, Firmen und Privaten für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung.
- 2.2 Der Schützenhauskeller kann aber auch an Auswärtige vermietet werden.

3. Benützungsgebühren

- | | |
|-------------------|----------------------------|
| 3.1 Ortsansässige | Fr. 165.00 pro Tag |
| | Fr. 250.00 Samstag/Sonntag |
| Auswärtige | Fr. 215.00 pro Tag |
| | Fr. 300.00 Samstag/Sonntag |

Inkl. Kehrrichtentsorgungsgebühr von Fr. 15.00

- 3.2 In diesen Gebühren sind enthalten:
 - Benützung des Schützenhauskellers bis max. 12 / 24 Stunden
 - normaler Verbrauch an Brennholz, Strom und Wasser
 - Aufwand des Hüttenwartes für Übergabe des Schlüssels und Kontrolle des Schützenhauskellers nach dessen Benützung.
- 3.3 Den ortsansässigen Vereinen steht der Schützenhauskeller einmal im Jahr für einen Abend zum reduzierten Preis von Fr. 65.00 zur Verfügung.
- 3.4 Die Benützungsgebühr ist im Voraus zu bezahlen. Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung gültig.

4. Annullation

- 4.1. Für eine Annullierung nach Rechnungsstellung sind Fr. 40.00 zu bezahlen. Wird eine Reservation später als 20 Tage vor dem vereinbarten Termin rückgängig gemacht, sind 50 %, wenn später als 10 Tage, 75 % Schadenersatz zu leisten.

5. Bezug und Rückgabe

- 5.1 Der Schlüssel zum Schützenhauskeller wird den Benützern durch den Hüttenwart ausgehändigt (siehe Adresse in der Rechnung für die Benützungsgebühr). Der Schlüssel muss anderntags anlässlich der Abnahme an den Hüttenwart zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt ist mit dem Hüttenwart zu vereinbaren.

6. Wirterecht

- 6.1 Für den Schützenhauskeller besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist daher nicht gestattet. Das Mitbringen ist jedoch erlaubt und Speisen können in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden.

7. An- und Wegfahrt

- 7.1 Die Zufahrt bis zum Schützenhauskeller ist nur für Zubringer von Behinderten und für den Warentransport gestattet.
- 7.2 Die Zufahrt ab Kleinkaliberschützenhaus ist mit einer Sperre versehen. Für deren Schliessung vor, während und nach der Benützung des Schützenhauskellers sowie Rückgabe des Schlüssels ist der Schlüsselhalter verantwortlich.
- 7.3 Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten sind auf der nachstehenden Karte eingetragen. Die Zufahrt durch die Niederwilerstrasse ist verboten.
- 7.4 Das Mitnehmen von Taschenlampen wird empfohlen.
- 7.5 Die motorisierten Benützer des Schützenhauskellers werden gebeten, die an der Zufahrt liegenden Bewohner nicht mit unnötigem Lärm zu belästigen.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Im Schützenhauskeller steht Essgeschirr für 60-80 Personen zur Verfügung. Wird mehr Geschirr benötigt, ist das dem Hüttenwart zu melden.
- 8.2 Vor dem Verlassen des Schützenhauskellers sind folgende Punkte zu beachten:
- Die Tischordnung und allgemeine Sauberkeit soll bei der Übernahme und abgabe grundsätzlich die gleiche sein.
 - Ess- und Kochgeschirr sind abzuwaschen und richtig wegzuräumen.
 - Der Kochherd ist auszuschalten.
 - Die Wasserhahnen sind abzustellen.
 - Das Feuer im Cheminée ist abbrennen zu lassen, die Glut an die Rückwand zurückzuschieben und der Vorhang zu ziehen.
 - Fenster, Jalousien und Türen sind zu schliessen.
- 8.3 Es ist untersagt, Tische, Stühle oder andere Einrichtungsgegenstände ins Freie zu stellen.
- 8.4 Die Beseitigung der Kehrriechsäcke erfolgt durch den Hüttenwart.
- 8.5 Das sorgfältige Aufräumen und Reinigen des Schützenhauskellers und der Toiletten ist Sache des Benützers.
- 8.6 Das Aufräumen und Reinigen kann - nach vorheriger Vereinbarung - auch auf Kosten der Benützer durch den Hüttenwart ausgeführt werden.

Die Entschädigung ist mit dem Hüttenwart abzusprechen und im Voraus zu bezahlen.

- 8.7 Das Abbrennen von Feuerwerk im Schützenhauskeller und im Freien ist verboten.
- 8.8 Eintragungen im Hüttenbuch sind erwünscht.

9. Haftung und Sorgfaltspflicht

- 9.1 Die Benützer des Schützenhauskellers sind verpflichtet, zu dessen Einrichtungen und Ausrüstungen Sorge zu tragen.
- 9.2 Die Benützer haften solidarisch für Schäden an Haus, Mobiliar und Umgebung.
- 9.3 Allfällige Schäden werden den Benützern durch die Gemeindekanzlei sofort in Rechnung gestellt.
- 9.4 Bei Verlust der Schlüssel haften die Benützer für den vollen Schaden, welcher aus dem Ersatz der Schliessanlage entsteht.
- 9.5 Der Gemeinderat behält sich vor, Benützern, welche gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen oder die Weisungen des Hüttenwartes nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.
- 9.6. Der Hüttenwart und der Hüttenchef sind berechtigt, während den Benützungszeiten im Schützenhauskeller Kontrollgänge durchzuführen.
- 9.7 Auf den Zufahrtsstrassen, Parkplätzen und Zugängen betreibt die Gemeinde einen eingeschränkten Winterdienst, Diese Einschränkungen gelten hauptsächlich, wenn der Schützenhauskeller nicht vermietet ist. Die Zufahrt erfolgt generell auf eigene Verantwortung, die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

10. Inkraftsetzung

- 10.1 Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 1986 erlassen und in Kraft gesetzt.
Ergänzung des Gebührentarifs an der Gemeinderatssitzung vom 10. Mai 2011.
Ergänzung des Haftungsausschlusses an der Gemeinderatssitzung vom 07. Juni 2011

GEMEINDERAT BURG